

## AUFSTOCKUNG UND ANBAU BEIM EINKAUFSZENTRUM LOKWERK; BEDEUTUNG ISOS INVENTAR

**Baurekursgericht des Kantons Zürich, BRGE IV Nr. 0082/2018 vom 31. Mai 2018;  
(noch nicht rechtskräftig)**

Durch die Aufnahme in ein Inventar des Bundes (wie ISOS) werde dargetan, dass das Objekt in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdiene (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG]). Gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG gelte dieser Schutz nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinn von Art. 2 und Art. 3 NHG in unmittelbarer Weise. Bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben werde demgegenüber der Schutz von Ortsbildern durch kantonales und kommunales Recht gewährleistet.

Dies ergebe sich verfassungsrechtlich aus Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung, wonach die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig seien. Auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben seien Bundesinventare indes von Bedeutung. Sie müssten bei der Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Überdies habe im Einzelfall eine Interessenabwägung im Lichte der Heimatschutzanliegen zu erfolgen.

Vorliegend stehe keine planerische Anordnung zur Diskussion. Vielmehr sei die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem ISOS strittig. Die Schutzanliegen des ISOS seien indes für die Grundeigentümer nicht verbindlich und damit nicht direkt anwendbar. Folglich sei einzig zu prüfen, ob die Anliegen des Heimatschutzes ausreichend berücksichtigt wurden, dies u.a. im Lichte des ISOS.

Weil nicht in genügend substantiierter Weise dargelegt wurde, inwiefern das Bauvorhaben den Anliegen des Heimatschutzes im Lichte der Schutzanliegen des ISOS nicht genügend Rechnung tragen soll, drangen die Rekurrierenden mit dieser Rüge nicht durch.

Der Rekurs wurde abgewiesen.

**Bemerkungen zum Entscheid:**

- Einmal mehr ist (endlich) ausdrücklich festgehalten, dass das ISOS als Inventar des Bundes bei der Prüfung und Bewilligung von Bauvorhaben auf kommunaler und kantonaler Stufe keine direkte Anwendung finden darf. Das ISOS ist denn nicht grundeigentümergebunden.
- Immerhin ist eine Interessenabwägung im Lichte der Heimatschutzanliegen, unter anderem des ISOS; vorzunehmen. Die Zuständigkeitsordnung im Natur- und Heimatschutz (Kanton; Art. 78 Abs. 1 Bundesverfassung) gebietet es jedoch, den Qualifikationen und Regelungen im ISOS nicht zu starkes Gewicht beizumessen.
- Auf der Ebene der Nutzungsplanung (Revisionen von Bau- und Zonenordnung) hat sich die Gemeinde mit den Bestimmungen im ISOS auseinanderzusetzen. Dabei kann aufgrund einer Einzelfallbeurteilung und Interessenabwägung auch entgegen den Bestimmungen des ISOS entschieden werden. So kann auf spezifische Schutzvorschriften oder Schutzmassnahmen entgegen und in Widerspruch zu den Bestimmungen des ISOS verzichtet werden, solange die dazu führende Interessenabwägung ausreichend dokumentiert ist.

\* \* \* \* \*